
Nummer 33/34, 25. August 2023, Seite 228

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Augsburg (Feuerwehrsatzung) vom 03.08.2023

Satzung über den Ombudsrat für das Sachgebiet Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Augsburg

Allgemeinverfügung - Dauer und Betriebszeiten der Lechhauser Kirchweih 2023

*Bebauungsplan Nr. 898 „Beidseits der Josef-Schorer-Straße“ - Aufstellung
- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB-*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Hofrat-Röhler-Str. 12*
- *Schallerstr. 3 - 9, Dieselstr. 8 - 10 1/2, Flurstr. 60 – 64*
- *Schnitterstr. 9*
- *Anna-Seghers-Str. 3, 5 und 7*
- *Wertachbrucker-Tor-Str. 10*

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl
am 08. Oktober 2023

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Augsburg für die Landtags- und die Bezirkswahl wird in der Zeit vom **Montag, 18. bis Freitag, 22. September 2023** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) im Bürgerbüro Stadtmitte, große Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg (barrierefrei zugänglich) für Stimmberechtigte zu folgenden Zeiten **zur Einsicht bereitgehalten**:

Montag bis Mittwoch, 18.09.2023 bis 20.09.2023 von 8 bis 15 Uhr
Donnerstag, 21.09.2023 von 8 bis 17.30 Uhr
Freitag, 22.09.2023 von 8 bis 12.30 Uhr

Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 18. bis **spätestens Freitag, 22. September 2023, 12.30 Uhr** im Bürgerbüro Stadtmitte, große Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 17. September 2023 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im darauf verzeichneten Stimmkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises**
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 06. Oktober 2023, 15 Uhr bei der Stadt Augsburg, Bürgerbüro Stadtmitte, große Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, im Bürgerbüro Stadtmitte gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 17. September 2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können im Bürgerbüro Stadtmitte, große Schalterhalle, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 07. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 08. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Augsburg, 25.08.2023
Stadt Augsburg, Bürgeramt - Wahlen

Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Augsburg (Feuerwehrsatzung) vom 03.08.2023

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. Abschnitt ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

¹Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Augsburg. ²Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Feuerwehr obliegt die Erfüllung der ihr durch Gesetz, insbesondere das Bayerische Feuerwehrgesetz oder andere Rechtsvorschriften, zugewiesenen Aufgaben des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes sowie des technischen Hilfsdienstes bei Unglücksfällen oder Notständen (Pflichtaufgaben).
- (2) ¹Andere Aufgaben (freiwillige Leistungen) darf die Feuerwehr nur ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der in Absatz 1 genannten gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Hilfe aufgrund der technischen Ausrüstung geleistet werden kann.

²Als freiwillige Leistungen zählen insbesondere:

- technische Dienst- und Hilfeleistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben gehören
(z. B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
- Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- Leistungen der Atemschutzgeräte- und Schlauchwerkstatt,
- Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke und des Taucherbeckens,
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Feuerlöschordnungen.

- (3) ¹Über die Gewährung freiwilliger Leistungen entscheidet, soweit es sich um laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 GO) handelt, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die von ihr oder von ihm Beauftragten (Art. 39 GO), ansonsten der Stadtrat bzw. der zuständige Fachausschuss. ²Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Privatfeuermelder

Im Rahmen der technischen Gegebenheiten kann die Stadt auf Antrag Anschlussmöglichkeiten für private Feuermeldeanlagen bereitstellen; im Übrigen sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Einrichtung von Brandmeldeanlagen“ in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 4 Überörtliche Hilfeleistungen

Außerhalb des Stadtgebietes leistet die Feuerwehr Löschhilfe und technische Hilfsdienste nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 17 BayFwG).

§ 5 Haftung

Die Stadt Augsburg und ihre Feuerwehren sowie ihre Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich bei freiwilligen Hilfeleistungen im Rahmen dieser Satzung ergeben, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

II. Abschnitt FREIWILLIGE FEUERWEHREN

§ 6 Organisation, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet Augsburg (solche sind in den Stadtteilen Bergheim, Göggingen, Haunstetten, Inningen, Kriegshaber, Lechhausen, Oberhausen und Pferssee vorhanden) sind Teile der öffentlichen Einrichtung "Feuerwehr" der Stadt Augsburg.
- (2) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren werden grundsätzlich von den jeweiligen Feuerwehrgesellschaften gestellt (Art. 5 BayFwG).
- (3) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 7 Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

- (1) Die Kommandantin oder der Kommandant einer jeden Freiwilligen Feuerwehr wird in einer Dienstversammlung, zu der die Stadt Augsburg die Wahlberechtigten (Art. 8 Abs. 2 BayFwG) mindestens 2 Wochen vor dem Wahltag einlädt, gewählt.
- (2) ¹Die Wahl leitet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person (Wahlleitung, Art. 39 GO). ²Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer zur Seite. ³Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. ⁴Die Wahlleitung und die Beisitzerinnen und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. ⁵Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. ⁶Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.
- (3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme; Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahl hat sich an folgenden Grundsätzen auszurichten:
- a) Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

¹Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. ²Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. ³Kann eine zur Kandidatur bereite Person nicht persönlich an der Dienstversammlung teilnehmen, kann sie vorab schriftlich ihre Bereitschaft erklären, sich zur Wahl zu stellen und im Falle ihrer Wahl die Wahl anzunehmen. ⁴Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. ⁵Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. ⁶Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt. ⁷Sofern bereits vor der Wahlversammlung Kandidatinnen oder Kandidaten bekannt sind, können entsprechende Stimmzettel vorbereitet werden, die gegebenenfalls um weitere Kandidatinnen und Kandidaten ergänzt werden. ⁸Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. ⁹Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber

setzen. ¹⁰Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber und Bewerberinnen durchgeführt.

b) Wahlgang, Stimmabgabe

¹Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen. ²Für eine gültige Stimmabgabe für einen Kandidaten oder eine Kandidatin ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. ³Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. ⁴Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerberinnen und Bewerber zu werten. ⁵Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene, wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. ⁶Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt. ⁷Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem von dieser bestimmten Beisitzer oder bestimmten Beisitzerin zu übergeben. ⁸Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. ⁹Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. ¹⁰Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. ¹¹Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. ¹²Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

c) Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

¹Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁵Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin und kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁶Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. ⁷Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. ⁸Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. ⁹Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt. ¹⁰Stand nur ein Bewerber oder nur eine Bewerberin zur Wahl und hat er oder sie die erforderliche Stimmenzahl nach Satz 2 nicht erreicht, lädt die Stadt Augsburg nach frühestens 2 Wochen zu einer neuen Wahlversammlung ein. ¹¹Führt auch diese nicht zu einer gültigen Wahl, wird das vakante Amt durch Bestellung nach Art. 8 Abs. 2 BayFwG besetzt. ¹²Gleiches gilt, wenn sich keine Feuerwehrdienstleistende oder kein Feuerwehrdienstleistender zur Wahl gestellt hat.

d) Wahlannahme

¹Nach der Wahl befragt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. ²Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. ³Lehnt die gewählte Person ab, ist die Wahl zu wiederholen. ⁴Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter.

- (5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

§ 8

Wahl des stellvertretenden Kommandanten bzw. der stellvertretenden Kommandantin

Für die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten bzw. der stellvertretenden Feuerwehrkommandantin gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Verpflichtung

¹Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. ²Neu aufgenommenen Feuerwehrdienstleistenden soll eine Satzung über die Feuerwehr der Stadt Augsburg überreicht werden.

§ 10

Übertragung besonderer Aufgaben

¹Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z. B. Jugendwart, Jugendwartin, Gerätewart, Gerätewartin). ²Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 11

Persönliche Ausstattung

¹Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. ²Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Augsburg Ersatz verlangen.

§ 12 Anzeigepflichten bei Schäden

¹Feuerwehrdienstleistende haben dem Kommandanten bzw. der Kommandantin unverzüglich zu melden:

- im Dienst erlittene eigene Körper- und Sachschäden,
- Schäden am Eigentum Dritter und Verletzungen Dritter, die in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstanden sind sowie
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

²Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Augsburg in Frage kommen, hat der Kommandant bzw. die Kommandantin die Meldung an die Stadt Augsburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, weiterzuleiten. ³Hat die Stadt Augsburg nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich, bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten, sofort zu unterrichten.

§ 13 Dienstverhinderung

¹Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringliche wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. ²Für das Fernbleiben an Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin oder dem Kommandanten zu entschuldigen. ³Im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. ⁴Der Wegzug aus der Stadt Augsburg bzw. dem Einzugsbereich der Wehr ist in jedem Fall zu melden.

§ 14 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin oder der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Verweis (mündlich, schriftlich oder in Textform),
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 15 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 15 Austritt und Ausschluss

- (1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Kommandanten oder der Kommandantin gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat einem Feuerwehrdienstleistenden oder einer Feuerwehrdienstleistenden, den oder die er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

²Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben bei:

- unehrenhaftem Verhalten in und außer Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameradinnen oder Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten der Anordnungen oder
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

³Der Feuerwehrkommandant bzw. die Feuerwehrkommandantin hat der ausgeschlossenen Person den Ausschluss schriftlich zu erklären.

§ 16 Dienst- und Ausbildungsplan

- (1) ¹Der Kommandant bzw. die Kommandantin stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. ²In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. ³Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.
- (2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Stadt Augsburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, vorzulegen.

§ 17 Dienstreisen

- (1) ¹Der Kommandant bzw. die Kommandantin hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt Augsburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). ²Sie bzw. er hat auch für seine Dienstreisen die Genehmigung der Stadt Augsburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, einzuholen.
- (2) Die Genehmigung der Dienstreise kann schriftlich oder in Textform erfolgen.

§ 18 Jahresbericht

- (1) ¹Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Stadt Augsburg, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. ²Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. ³In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG).
- (2) Die Meldepflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG und § 12 Satz 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

III. Abschnitt – Schlussvorschrift

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Augsburg (Feuerwehrsatzung) vom 25.01.1985 (ABl. vom 01.02.1985, S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.1992 (ABl. vom 07.08.1992, S. 129) außer Kraft.

Augsburg, den 03.08.2023

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Satzung über den Ombudsrat für das Sachgebiet Migration und Aufenthalt Welcome Center Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung:

Präambel

Zahlreiche Menschen in Augsburg sind mit Fragen des Aufenthalts- und Migrationsrechts, des Einbürgerungsverfahrens bzw. des Asylrechts wiederkehrend in Berührung. Aufenthalts- und Asylrecht wurde dabei lange als ausschließliches Ordnungsrecht begriffen. Ohne diesen Charakter als gesetzlichen Auftrag einer Kreisverwaltungsbehörde zu verlieren, wird ergänzend seit einigen Jahren der Aspekt der Willkommens- und Anerkennungskultur verstärkt herausgearbeitet und auch von staatlichen Behörden wie dem Sachgebiet Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg (vormals Ausländerbehörde der Stadt Augsburg) bereits umgesetzt.

Zentrale Institutionen für die Bearbeitung der vielfältigen und nicht selten komplexen ausländerrechtlichen Fragestellungen und Aufenthaltstitel ist das Sachgebiet Migration und Aufenthalt mit Welcome Center Stadt Augsburg, der im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde übernimmt und als Sachgebiet im Bürgeramt der Stadt Augsburg angesiedelt ist. Das Sachgebiet und ihre Leitungspersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen in vielerlei Sachverhalten die „Visitenkarte der Stadt Augsburg“ dar. Er ist einerseits verantwortlich für den rechtmäßigen, gleichmäßigen und konsequenten Vollzug staatlichen Rechts in einem hochsensiblen und mit menschlichen Schicksalen befassten Bereich des staatlichen Verwaltungshandelns, zugleich ist das Sachgebiet auch „Ankommensbehörde“, der die bundesweiten Empfehlungen zur Willkommens- und Anerkennungskultur – ein feststehender Begriff der Fachliteratur – zu Grunde liegen.

Zur Begleitung der Arbeit und Fortentwicklung des Sachgebiets Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg auf Grundlage des Beschlusses des Allgemeinen Ausschusses vom 23.03.2022 (BSV 22/07510) wird ein Ombudsrat eingerichtet, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise in folgender Satzung festgelegt wird.

§ 1 Ziele

¹Die Stadt Augsburg wird im Rahmen des Aufenthaltsrechts als Kreisverwaltungsbehörde tätig und hat staatliches Recht zu vollziehen. ²Zugleich ist sie Ankommensbehörde, die auf allen Verfahrensebenen für einen kultursensiblen und wertschätzenden Umgang mit allen Personen, die mit der Behörde in Kontakt kommen, steht. ³Die Mitglieder des Ombudsrates bekennen sich zu den vom demokratischen Gesetzgeber vorgegebenen Zielen des Aufenthaltsrechts. ⁴Der Ombudsrat soll die Arbeit des Sachgebiets Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg bei der Verwirklichung dieser Ziele begleiten, ihn beraten und unterstützen, und damit zugleich die weitere Implementierung und Umsetzung der bundesweiten Empfehlungen zur Willkommens- und Anerkennungskultur fördern. ⁵Weiterhin soll der Ombudsrat als Anlaufstelle für Hinweise, Fragen und Anregungen dienen und insoweit eine vermittelnde Rolle zwischen dem Sachgebiet und den Betroffenen einnehmen.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Ombudsrat begleitet die Arbeit der Stadtverwaltung und unterstützt diese bei der Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben bei allen organisatorischen, verfahrensbezogenen und inhaltlichen Fragestellungen.
- (2) ¹Der Ombudsrat erörtert in seinen Sitzungen Themen der Willkommens- und Anerkennungskultur und solche von grundsätzlicher asyl- und aufenthaltsrechtlicher Bedeutung. ²Hierzu gehören insbesondere:
 1. Bearbeitung von Hinweisen, Fragen und Anregungen aus dem Kreis der Personen, die mit dem Sachgebiet Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg in Kontakt stehen, sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sachgebiets, und deren strukturelle Analyse.
 2. Fortentwicklung des Leitbilds der „Kreisverwaltungsbehörde und Ankommensbehörde“ für alle Bereiche des Sachgebiets Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg.
 3. Weiterentwicklung und Optimierung der Ausstattung des Sachgebiets Migration und Aufenthalt – Welcome Center Stadt Augsburg in räumlicher, personeller und organisatorischer Sicht.
 4. Fortentwicklung der Hochschulbetreuungsstelle und des Bereichs Fachkräftemigration.
- (3) ¹Der Ombudsrat hat das Recht, Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Stadtverwaltung zu richten. ²Er wirkt im Rahmen des geltenden Rechts auf eine den Interessen aller Beteiligten gerecht werdende Bearbeitung grundsätzlicher Fragestellungen und auf deren sachgerechte Entscheidungsfindung hin.
- (4) Der Ombudsrat erstattet dem zuständigen Fachausschuss des Stadtrats einmal im Kalenderjahr Bericht über seine Tätigkeit.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des Ombudsrates sind
 - a. die Leitung des Referats der Stadt Augsburg, dem das Bürgeramt zugeordnet ist;
 - b. die Leitung des Bürgeramts der Stadt Augsburg;
 - c. zwei Vertretungen aus dem Stadtrat der Stadt Augsburg;
 - d. eine Vertretung der zentralen Antidiskriminierungsstelle der Stadt Augsburg;
 - e. je eine Vertretung mit Entsendungen aus zwei migrantischen Vereinen;
 - f. eine in der Migrationsarbeit tätige Person als Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände der Stadt Augsburg;
 - g. eine Vertretung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Augsburg;
 - h. eine Vertretung der Anwaltschaft in Augsburg;
 - i. eine Vertretung der Regierung von Schwaben;
 - j. eine Vertretung der Industrie- und Handelskammer Schwaben;
 - k. eine Vertretung der Handwerkskammer Schwaben;
- (2) Die Leitung des Sachgebiets Migration und Aufenthalt nimmt an den Sitzungen des Ombudsrates in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.
- (3) ¹Der Vorsitz im Ombudsrat wird von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geführt. ²Die Leitung des Referats der Stadt Augsburg, dem das Bürgeramt zugeordnet ist, ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Ombudsrates. ³Ein weiterer Vorsitz wird aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben e bis k und von diesen für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. ⁴Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 4 Bestellung, Abberufung

- (1) ¹Die Mitglieder des Ombudsrates werden durch Beschluss des Stadtrats für die Dauer von bis zu 3 Jahren ernannt. ²Wiederernennung ist zulässig.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Augsburger Ombudsrates kann aus wichtigem Grund durch Erklärung gegenüber dem Vorsitz des Ombudsrates sein Amt niederlegen. ²Bei dem Ausscheiden eines Mitglieds bestimmt der Stadtrat zeitnah eine andere Person aus dem Kreis der jeweiligen Gruppe.

§ 5 Geschäftsgang und Beschlussfassung

- (1) ¹Die/der Vorsitzende beruft den Ombudsrat nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich ein. ²Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Ombudsrates hat eine Einberufung zu erfolgen.
- (2) ¹Der Ombudsrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Die Sitzungsleitung hat die Leitung des Referats der Stadt Augsburg, dem das Bürgeramt zugeordnet ist. ³Protokolle des Ombudsrates sind nicht öffentlich.
- (3) ¹Der Ombudsrat ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Geschäftsführung des Ombudsrates obliegt dem Bürgeramt der Stadt Augsburg.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 18.08.2023

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Eigenbetriebs der Stadtentwässerung Augsburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 den Jahresabschluss festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, den Jahresgewinn von 2021 von 2.528.209,80 € in Höhe von 2.055.164,80 € in die Gewinnrücklage einzustellen und in Höhe von 473.045,00 € an den Haushalt der Stadt Augsburg abzuführen.

Der mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Augsburg, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Augsburg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach S 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit S 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß S 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. S 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach S 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach S 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, den 15.11.2022
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden bei der Stadtentwässerung Augsburg, Annastraße 16, Zimmer 402 zur Einsichtnahme auf.

Stadtentwässerung Augsburg

gez.
Kercher
Berufsmäßiger Stadtrat und Werkleiter

Allgemeinverfügung Dauer und Betriebszeiten der Lechhauser Kirchweih 2023

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 der Satzung über die Lechhauser Kirchweih vom 19.03.2015 (ABl. vom 27.03.2015, S. 66) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Lechhauser Kirchweih findet vom 14. bis 22. Oktober 2023 statt.
2. Die Betriebszeiten des Vergnügungsbereiches sind

Montag bis Donnerstag	13:00 Uhr – 21:00 Uhr
Freitag und Samstag	12:00 Uhr – 21:30 Uhr
Sonntag	10:30 Uhr – 21:00 Uhr

3. Die Betriebszeiten des Festzeltes sind

Montag bis Samstag	12:00 Uhr – 23:00 Uhr
Sonntag	10:30 Uhr – 23:00 Uhr

Begründung der Allgemeinverfügung:

Die Dauer sowie die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung müssen gemäß § 3 der Satzung über die Lechhauser Kirchweih vom 19.03.2015 (ABl. vom 27.03.2015, S. 66) durch die Stadt Augsburg festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben** werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 07.08.2023

Stadt Augsburg
 Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen



Dr. Wolfgang Hübschle
 Berufsmäßiger Stadtrat

**Bebauungsplan (BP) Nr. 898
 „Beidseits der Josef-Schorer-Straße“
 Aufstellung**

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 27.07.2023 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Bürgermeister-Ulrich-Straße (teilweise einschließlich) im Norden, dem Unteren Talweg (teilweise einschließlich) im Osten, den gewerblich genutzten Grundstücken Flur Nrn. 1262/5, 1262/18 und 1262/20, Gemarkung Haunstetten sowie der Josef-Schorer-Straße (einschließlich) im Süden und dem gewerblich genutzten Grundstück Flur Nr. 1262/5 im Westen, wird der BP Nr. 898 „Beidseits der Josef-Schorer-Straße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 898 vom 15.06.2023 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 898 ändert mit seinem Inkrafttreten den seit dem 10.07.1987 rechtskräftigen BP Nr. 847 A „Untere Talstraße“, den seit dem 26.07.2002 rechtskräftigen BP Nr. 847 C „Bürgermeister-Ulrich-Straße / Unterer Talweg“ und den seit dem 13.04.2012 rechtskräftigen BP Nr. 900 „Augsburg Innovationspark“ und hebt diese insoweit auf.

Hinweis:

Nach Fertigstellung der Planunterlagen Stand 15.06.2023, die Gegenstand der oben genannten Beschlussfassung des Stadtrats waren, trat am 07.07.2023 eine für dieses Verfahren beachtliche Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Kraft. Der Textteil des BP-Vorentwurfes Nr. 898 wurde insoweit nach der Beschlussfassung nochmals aktualisiert und mit dem neuen Fassungsdatum 28.07.2023 versehen.

Anlass und Ziele der Planung

Der ehemalige Standort der Firma Siemens Fujitsu südlich der Bürgermeister-Ulrich-Straße im Norden des Stadtteils Haunstetten wurde bereits vor einigen Jahren geschlossen und das gesamte Areal im Anschluss verkauft. Die neuen Eigentümer beabsichtigen nun den gesamten Standort im Rahmen eines Masterplans in ein nachhaltiges und innovatives Gewerbegebiet zu transformieren. Die in diesem Masterplan dargestellten grundsätzlichen Überlegungen und Ziele zur Transformation des Gesamtareals wurden dem Bau-, Hochbau- und Konversionsausschuss bereits in einem Bericht am 22.09.2022 vorgestellt. Im westlichen Teilbereich sollen die Produktionshallen, Büro- und Verwaltungsgebäude erhalten und an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Auf dem östlichen Teil des ehemaligen Betriebsgeländes, der bislang vorwiegend durch großflächige Parkplatzanlagen und gliedernde Bestandsbäume geprägt wird, sollen im Zuge einer vollständigen baulichen Neuordnung mit neuen Erschließungsflächen vorwiegend nicht wesentlich störende, hochwertige Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen sowie diese Nutzungen flankierende sonstige Nutzungen (Café, Kinderbetreuung etc.) realisiert werden. Der Verlust der vorhandenen Parkplatzbegrünung soll durch eine hochwertige Durch- und Eingrünung der gewerblichen Nutzflächen des geplanten Gewerbequartiers kompensiert werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zielgerichtete Entwicklung des östlichen Teilbereiches ist die Aufstellung des qualifizierten BP Nr. 898 erforderlich. Dies beinhaltet auch die Änderung der oben genannten, rechtskräftigen Bebauungspläne Nrn. 847 A, 847 C und 900, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen BP Nr. 898 liegen.

Der Vorentwurf des BP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht sowie der Änderungs- und Aufstellungsbeschluss stehen

vom 28.08.2023 mit 29.09.2023

im Internet unter www.augsburg.de/auslegung zur Einsicht bereit und können abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks (Gebäudeteil B) während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Stellungnahmen zum BP-Vorentwurf können Sie während der oben genannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, abgeben. Unter der angegebenen Internetadresse steht Ihnen hierfür auch ein Online-Formular zur Verfügung.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, die ebenfalls im Internet bereitgestellt sind bzw. öffentlich ausliegen.

Der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Für persönliche Rückfragen vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin mit der nachfolgend angegebenen Kontaktperson. Generell empfehlen wir die Planunterlagen im Internet anzusehen.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Ann-Christin Flesch
Telefon 0821 324-6591
E-Mail beteiligung.stadtplanung@augzburg.de
Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.08.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-78-1
Bauvorhaben: Neubau eines Gebäudes für Kultur und Begegnung mit Appartement der Veranstaltungsorganisation sowie Büros und Eiscafe
Baugrundstück: Hofrat-Röhler-Str. 12
Flur Nr.: 5577/2
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Thume, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.08.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-26-1
Bauvorhaben: Neubau von 5 Mehrfamilienhäusern mit 102 Wohneinheiten und 3 Büroeinheiten, Sanierung eines Gründerzeithauses mit 8 Wohneinheiten, Sanierung einer Werkshalle mit Integration von 14 Wohneinheiten, 7 Büroeinheiten, Bäckerei und einer Großgarage
Baugrundstück: Schallerstr. 3 - 9, Dieselstr. 8 - 10 1/2, Flurstr. 60 - 64
Flur Nr.: 3972/2
Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.08.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-35-20
Bauvorhaben: Anbau einer Terrassenüberdachung mit Schiebeelementen
Baugrundstück: Schnitterstr. 9
Flur Nr.: 1260/58
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Neumann, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.08.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2022-514-20
Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 26 Wohneinheiten und einer Tiefgarage
Baugrundstück: Anna-Seghers-Str. 3, 5 und 7,
Flur Nr.: 810, 810/3
Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.08.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-15-1D
Bauvorhaben: Umbau einer bestehenden Wohnung im Obergeschoss mit Veränderung der Fensterflächen an der Rückseite, sowie Errichtung einer Terrasse mit Überdachung
Baugrundstück: Wertachbrucker-Tor-Str. 10
Flur Nr.: 1720
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Schmitz, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt